Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 538
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina Jarasch (GRÜNE)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:

Faire transparente Grundlage für Selbstzahler*innen in Unterkünften für Geflüchtete

und **Antwort** vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23538
vom 14.05.2020
über
Faire transparente Grundlage für Selbstzahler*innen in Unterkünften für Geflüchtete

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Menschen, die derzeit in a) LAF- Unterkünften b) in Unterkünften in Zuständigkeit der Bezirke untergebracht sind, gehen einer Beschäftigung nach? Wie viele haben ein bedarfsdeckendes Einkommen, wie viele darunter sind auf eine Aufstockung ihres Einkommens angewiesen?

2. Wie viele Personen in LAF-Unterkünften oder in von den Bezirken zugewiesenen, nicht vom LAF beauftragten Wohnungslosenunterkünften wurden aufgefordert, einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten zu zahlen, wie viele sind Selbstzahler*innen?

Zu 1. und 2.: In den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wurden im Jahr 2020 – mit Erhebungsstand 25.05.2020 – vom LAF insgesamt 694 Rechnungen an Eigenanteilszahlerinnen und Eigenanteilszahler sowie Selbstzahlerinnen und Selbstzahler gestellt.
Hier lässt sich allerdings nicht genau die Anzahl der Beschäftigten benennen, da hierunter Menschen fallen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben, Studierende, die BAföG-Leistungen beziehen, sowie Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten.

Im Übrigen liegen dem Senat keine Erkenntnisse über die Anzahl der in LAF-Unterkünften oder bezirklichen ASOG-Einrichtungen lebenden Menschen vor, die über eigenes Einkommen verfügen.

3. Wie hoch ist aktuell der durchschnittliche Tagessatz
a) in LAF-Unterkünften pro Person?
b) in den in von den Bezirken zugewiesenen, nicht vom LAF beauftragten Wohnungslosenunterkünften pro Person?

Zu 3. a): Der durchschnittliche Tagessatz für die Unterbringung in einer vertragsgebundenen Unterkunft, die im Auftrag des LAF betrieben wird, beträgt derzeit – mit Stand Februar 2020 - 14,19 Euro in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz (AsylG) und 36,33 Euro in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG einschl. des Anteils für die Deckung des Bedarfs an Ernährung.

Zu 3. b): Hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes und der Berechnungsgrundlage für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in vertragsfreien Unterkünften (ASOG-Unterkünfte) wird auf die Beantwortung der Fragen 8. und 9. der Schriftlichen Anfrage 18/22859 vom 05.03.2020 verwiesen.

4. Auf welcher Grundlage berechnet sich die Höhe des Eigenanteils für einen Platz in
a) einer LAF-Unterkunft pro Person und Nacht
b) einer von den Bezirken zugewiesenen, nicht vom LAF beauftragten Wohnungslosenunterkunft pro Person und Nacht?
Welche Kosten für welche Leistungen fließen jeweils in die Berechnungsgrundlage mit ein?

5. Wird bei der Berechnung das Äquivalenzprinzip berücksichtigt: Bemisst sich der maximale Eigenanteil am Wohnwert eines Bettplatzes im Mehrbettzimmer im Verhältnis zu Marktpreisen für einen vergleichbaren Bettplatz? Werden für vergleichbaren nicht möblierten Wohnraum zulässige Mietobergrenzen berücksichtigt?

6. Wie wird die Höhe des Eigenanteils nach Unterbringung im Einzel- oder im Mehrbettzimmer und nach ggf. niedrigerem Wohnstandard differenziert?

8. Wird bei Einzug in die Unterkunft ein Nutzungsvertrag abgeschlossen? Welche Form hat die Kostenforderung, wer stellt diese, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher rechtlichen Grundlage? Wie ist insoweit das Verfahren für Personen, die a) Leistungen vom LAF erhalten, b) nicht mehr in die leistungsrechtliche Zuständigkeit des LAF fallen, jedoch in einer LAF-Unterkunft untergebracht sind und c) von den Bezirken untergebracht sind?

9. Seit 1.1.2019 gibt es eine Deckelung des Eigenanteils für Selbstzahler*innen in LAF-Unterkünften: Eine alleinstehende Person zahlt je nach Einkommen maximal 344 Euro/Monat. Für welchen Personenkreis gilt die Regelung? Für welche Personenkreise gilt die vorgenannte Regelung nicht, und weshalb?

10. Wie gedenkt der Senat mit Gebührenforderungen für Zeiträume vor dem 1.1.2019 umzugehen? Kann es passieren, dass nachträglich Betroffene für diese Zeiträume deutlich höhere Summen als max. 344,- Euro zahlen müssen und wenn nein, wie wird das vermieden?

11. Gedenkt der Senat ggf. im Benehmen mit den Bezirken eine kommunale Gebührensatzung bzw. Nutzungsentgeltverordnung vorzulegen, die die Höhe der Unterkunftsgebühren für nach ASOG oder AsylbLG von Bezirken oder LAF öffentlich-rechtlich untergebrachte wohnungslose Menschen transparent und einheitlich regelt? Wenn nein, warum nicht?

12. Wie wird gewährleistet, dass Wohnungslose sich nicht durch Kostenforderungen für die Unterbringung verschulden?

13. Verschicken die a) Bezirksämter bzw. Jobcenter und b) das LAF widerspruchsfähige, auf AsylbLG, SGB II oder SGB XII beruhende sozialrechtliche Bescheide? Wenn nein, warum nicht? Sind Fälle bekannt,

in denen stattdessen Abtretungserklärungen oder Schuldanerkenntnisse unterschrieben werden sollten und wenn ja, wie bewertet der Senat das?

14. Welche Widerspruchsmöglichkeiten und Rechtsbehelfe stehen den Betroffenen zur Verfügung, um die Rechtmäßigkeit der geforderten Eigenbeteiligung behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen?

15. Wie wird bezüglich des Eigenanteils an den Unterbringungskosten mit Familien verfahren, die von Sozialleistungen nach SGB II leben und beim ALG II auf das Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss einen Einkommensfreibetrag von 30 Euro/Monat haben? Darf in solchen Fällen Kindergeld als Einkommen betrachtet werden und die Zahlung eines Eigenanteils begründen?

16. Sind Fälle bekannt, in denen Menschen, die in LAF- und anderen Wohnungslosenunterkünften untergebracht sind ihre Erwerbsarbeit, ihre Ausbildung oder ihr Studium wieder aufgeben, weil sich dies angesichts der Eigenbeteiligung an den Wohnkosten nicht lohnt bzw. weil sie sich die Eigenbeteiligung aus BAföG, BAB und Ausbildungsvergütung nicht leisten können? Wenn ja, welche Härtefallregelungen gibt es in solchen Fällen?

Zu 4., 5, 6. und 8. sowie 9. bis 16.: Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Bei wohnungslosen Menschen, die von den sozialen Wohnhilfen der Bezirke untergebracht werden, enthält der Unterkunftsplatznachweis bei Wohnungslosigkeit auch die Angabe über die Höhe des Tages- bzw. des Kostensatzes der Unterkunft. Die Einzelheiten des Verfahrens sind für die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach dem SGB II geregelt.

Sofern eine wohnungslose Person in einer Wohnungsloseneinrichtung untergebracht ist, gehören die Kosten der Unterbringung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung. Sie werden bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs berücksichtigt. Sofern die wohnungslose Person Einkommen erzielt, das ihren sozialrechtlichen Hilfebedarf teilweise oder vollständig deckt, muss sie aus ihrem Einkommen die Kosten der Unterkunft und Heizung teilweise oder vollständig selbst bezahlen. Dies ist Ausdruck des Nachranggrundsatzes. Zum Einkommen gehören auch Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen.
Die Höhe des Eigenanteils wird durch den Leistungsträger im Rahmen des Sozialleistungsbescheids ermittelt. Hiergegen stehen die üblichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Schuldanerkenntnisse und Abtretungserklärungen werden nicht anstelle des jeweiligen Leistungsbescheids versandt.
Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der durch die aufstockenden Sozialleistungen ungedeckte Anteil der Unterkunftskosten ergibt in der Regel den zu leistenden Eigenanteil.

In den zur ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Personen genutzten vertragsfreien Unterkünften (sog. ASOG-Unterkünfte) entrichten die wohnungslosen Personen den Eigenanteil direkt an die Betreiberin/den Betreiber der Unterkunft. Ergänzend trägt der Leistungsträger die noch verbleibenden Kosten der Unterkunft im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung und des Sozialleistungsbescheids, sofern das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht vollständig ausreicht und Hilfebedürftigkeit besteht.

In den vertragsgebundenen Einrichtungen des LAF wird die Betreiberin/ der Betreiber - unabhängig von einem zu zahlenden Eigenanteil - vollständig für die Unterbringung der wohnungslosen Person durch das LAF mit dem vertraglich vereinbarten Tagessatz vergütet, sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Diejenigen wohnungslosen Menschen, die Einkommen erzielen, entrichten ihren Eigenanteil für die Kosten der Unterkunft an das LAF. Das betrifft sowohl Personen, für die das LAF originär leistungsrechtlich zuständig ist, als auch Personen, die das LAF in Amtshilfe für die Berliner Bezirke im Rahmen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterbringt. Darüber hinaus werden etwaig verbleibende ungedeckte Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung und im Rahmen des Sozialleistungsbescheids durch den für den wohnungslosen Menschen zuständigen Leistungsträger übernommen. In der Kostenübernahmeerklärung wird auch ein zu leistender Eigenanteil ausgewiesen, dieser kann sich bei wechselndem Einkommen nachträglich ändern.

Das Land Berlin hat den zu erbringenden Eigenanteil, betreffend die Kosten für Unterkunft und Heizung für wohnungslose Menschen, die nicht mehr im Leistungsbezug sind (sog. Selbstzahlerinnen und Selbstzahler) oder ergänzende Sozialleistungen in Form der Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten (sog. Eigenanteilszahlerinnen und Eigenanteilszahler) und in Einrichtungen des LAF leben, der Höhe nach begrenzt.
Diese Regelung gilt seit Januar 2019 für alle Rechtskreise, unabhängig von der leistungs- und ordnungsrechtlichen Zuständigkeit. Ziel dieser Regelung ist es, angesichts der nach wie vor hohen Unterbringungskosten Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Studiums oder einer Ausbildung zu setzen. Einer etwaigen Verschuldung von Bewohnerinnen und Bewohnern soll damit entgegengetreten werden.

Die Höchstgrenze des zu zahlenden Eigenanteils beträgt bei einer alleinstehenden Person 344 Euro monatlich, bei einem Zwei-Personen-Haushalt 590 Euro, bei einem Drei-Personen-Haushalt 738 Euro und ab einem Vier-Personen-Haushalt 984 Euro. Ab vier Personen steigt der zu erbringende Eigenanteil nicht mehr an. Darüber hinaus leisten Studierende und Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), aber keine weiteren Sozialleistungen beziehen, einen geringeren Eigenanteil von 210 Euro monatlich. Die Höhe orientiert sich in diesen Fällen an der durchschnittlichen Höhe der bis Juli 2019 geltenden im BAföG bzw. BAB enthaltenen Unterkunftspauschale für Studierende und Auszubildende, die nicht im elterlichen Haushalt wohnen.

Vor Inkrafttreten dieser Regelung waren die nicht gedeckelten und nicht vom Leistungsträger übernommenen Unterbringungskosten aus den vorhandenen Einkünften zu leisten.

Sofern eine Differenz zwischen den beim LAF entstehenden Kosten (Kostensatz), dem (gedeckelten) Eigenanteil und ggf. ergänzend gewährten Kosten der Unterkunft und Heizung entsteht, trägt das LAF diesen Differenzbetrag.

In vertragsfreien Unterkünften ist eine solche Regelung angesichts des vertragslosen Zustands nicht möglich. Sofern es eine Deckelung bei der Eigenanteilzahlung durch die Bewohnenden gäbe, entstünde ein Defizit bei den Kosten, das derzeit betreiberseitig zu tragen wäre.

Diese derzeitige Situation ist weder für die untergebrachten wohnungslosen Menschen in den vertragsfreien Unterkünften noch für die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zufriedenstellend.

Ziel des Landes Berlin ist es daher, im Rahmen der Gesamtstädtischen Steuerung zur Unterbringung wohnungsloser Menschen qualitätsgesicherte und vertragsgebundene Unterkünfte für die Betroffenen – unabhängig von ihrer Herkunft – zu schaffen. Für diese Unterkünfte soll eine Nutzungsentgeltverordnung (Gebührenordnung) erarbeitet werden, die für alle Bewohnerinnen und Bewohner von vertragsgebundenen Wohnungsloseneinrichtungen gilt.

Bei der Berechnung des derzeit maximal zu zahlenden Eigenanteils in Unterkünften des LAF hat sich das Land Berlin von denjenigen Grundsätzen leiten lassen, die auch an eine Nutzungsentgeltverordnung anzulegen wären. Eine Orientierung an den Richtwerten der AV Wohnen oder der ortsüblichen Vergleichsmiete scheidet nach obergerichtlicher Rechtsprechung aus. Unterbringung ist etwas anderes als Wohnen.

Zu den Grundsätzen bei der Bemessung der Höhe des Eigenanteils gehören die verfassungsrechtlichen Prinzipien des Gebührenrechts wie das Äquivalenzprinzip, der allgemeine Gleichheitssatz, das Sozialstaats- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, sowie die landesrechtlichen Gebührengrundsätze wie das Kostendeckungsprinzip.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Bemessung des durch die von Wohnungslosigkeit betroffenen und in den Unterkünften des LAF lebenden Menschen zu zahlenden Eigenanteils nicht ansatzfähige Kosten wie personenbezogene Personalkosten, etwa für Sozialarbeitende oder Wachschutzpersonal, oder Kosten, die überwiegend im allgemeinen Interesse liegen, unberücksichtigt geblieben. Sie dürfen nicht auf die Bewohnenden umgelegt werden.

Bei der im Januar 2019 in Kraft getretenen Regelung wurde auf diese Weise ein Betrag von durchschnittlich 492 Euro im Monat an umlagefähigen Kosten für die Unterkünfte des LAF ermittelt.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Sozialstaatsprinzips ist jedoch zu beachten, dass kein wohnungsloser Mensch, der auf eine Unterbringung in einer Unterkunft des LAF angewiesen ist, finanziell überfordert werden darf. Zielsetzung muss es sein, eine menschenwürdige Unterbringung und eine angemessene Kostenbelastung für die Betroffenen zu gewährleisten. Daher ist eine Reduzierung der umlagefähigen Kosten anhand der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Unterkunftsstandards erfolgt.

7. Wie und in welchen Sprachen werden Leistungsempfänger*innen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII sowie untergebrachte Menschen ohne Leistungsbezug darüber informiert, dass, mit welcher Begründung und in welcher Höhe sie sich an den Wohnkosten beteiligen bzw. diese ganz selbst tragen sollen?

Zu 7.: Der Senat hat die nach dem AsylbLG, SGB II und Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigten Personen schriftlich über die Beteiligung an den Unterbringungskosten informiert. In dem Informationsschreiben werden die Gründe für die Heranziehung zur Kostenbeteiligung erläutert und es wird mitgeteilt, bis zu welcher Höhe sie sich an den Unterbringungskosten zu beteiligen haben. Untergebrachte Menschen ohne Leistungsbezug wurden durch das LAF informiert. Die genannten

Informationsschreiben wurden jeweils in folgende Sprachen übersetzt: Arabisch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch, Somali, Tigrinisch, Türkisch und Vietnamesisch.

Berlin, den 08. Juni 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales